

Pressemitteilung

-
zum

65-jährigen Bestehen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Nach Art. 60 der Bayerischen Verfassung besteht der Bayerische Verfassungsgerichtshof als **oberstes Gericht des Freistaates Bayern für staatsrechtliche Fragen**. Der Verfassungsgeber hat seine Kompetenzen im Jahr 1946 vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat weit ausgebaut. Entsprechend dem Verfassungsauftrag wurde der Verfassungsgerichtshof durch Gesetz vom 22. Juli 1947 errichtet. In Kraft getreten ist dieses Gesetz rückwirkend zum **1. Juli 1947**. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist damit älter als das Bundesverfassungsgericht, das erst 1951 gegründet wurde; als Landesverfassungsgericht hat er die Verfassungsrechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgeprägt. Er hat bereits in seinen Anfangsjahren zu zahlreichen Rechtsfragen Stellung genommen, die noch heute für die Rechtsprechung von Bedeutung sind.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Verfassungsgerichtshof das Handeln aller anderen Staatsorgane kontrollieren. Er kann z. B. Normen des bayerischen Landesrechts für verfassungswidrig erklären oder Entscheidungen von Behörden und Gerichten wegen Verstößen gegen die Bayerische Verfassung aufheben. Bei Verfassungsverletzungen ist er also – vorausgesetzt, dass entsprechende Verfahren durch Antragsberechtigte eingeleitet werden – sowohl zu Korrekturen der Legislative wie auch zu Eingriffen in Entscheidungen der Judikative und Maßnahmen der Exekutive befugt.

In den 65 Jahren seines Bestehens war der Verfassungsgerichtshof mit insgesamt rund **8.900 Verfahren** befasst.

- Die zahlenmäßig häufigsten Verfahren sind mit ca. 7.350 (83 %) die **Verfassungsbeschwerden**, die betroffene Bürgerinnen und Bürger nach Erschöpfung

des Rechtswegs zu den zuständigen Fachgerichten – z. B. den Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichten – erheben können, wenn sie geltend machen wollen, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Grundrechten verletzt zu sein. Die meisten Verfassungsbeschwerden richten sich gegen zivilgerichtliche Entscheidungen. Dies ist dadurch bedingt, dass es weit mehr zivilrechtliche Streitigkeiten gibt als beispielsweise strafgerichtliche Verurteilungen oder verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Die Verfassungsbeschwerdeverfahren spiegeln die gesamte Bandbreite des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens wider. Es geht dabei etwa um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Immobilienkäufen und Geldanlagen, um ein Fensterrecht an der Grenze zum Nachbargrundstück, um Straßenausbaubeiträge, Prüfungsentscheidungen und Ähnliches mehr. Im Einzelfall kann ein Verfassungsbeschwerdeverfahren auch über die unmittelbar daran Beteiligten hinaus von Bedeutung sein. Ein Beispiel hierfür sind Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zu Polizeikontrollen im Rahmen der sog. Schleierfahndung.

Von den Verfassungsbeschwerden sind – ähnlich wie beim Bundesverfassungsgericht – durchschnittlich 2,28 % erfolgreich.

- In rund 1375 **Popularklageverfahren** (15 % aller Verfahren) hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage befasst, ob Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sind. Popularklage kann nicht nur gegen Gesetze des Bayerischen Landtags erhoben werden, sondern u. a. auch gegen Verordnungen und kommunales Satzungsrecht. Sie dient nicht, wie z. B. die Verfassungsbeschwerde, in erster Linie dem Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen, sondern bezweckt im öffentlichen Interesse den Schutz der Grundrechte als Institution. Antragsberechtigt ist jedermann; eine Betroffenheit in eigenen Rechten ist nicht erforderlich. Die Popularklage stellt eine bayerische Besonderheit dar, die in Deutschland einmalig ist.

Zum Gegenstand von Popularklagen werden in der Regel alle in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Rechtsvorschriften. So wurden in den Siebziger- und Achtzigerjahren zahlreiche Popularklagen gegen Regelungen zur Gebietsreform erhoben. In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Verfassungsgerichtshof mit Popularklagen u. a. gegen die Abschaffung des Bayerischen Senats, die Einführung des G 8, die Studienbeiträge, den kommunalen Finanzausgleich, das Strafvollzugsgesetz und den Nichtraucherschutz befasst. Aktuell sind mehrere Popularklageverfahren zur Neugliederung der Stimmkreise für die Landtagswahl anhängig.

Die Erfolgsquote bei den Popularklagen beträgt ca. 11 %. Zuletzt war am 24. Mai 2012

eine Popularklage gegen das Bayerische Rettungsdienstgesetz erfolgreich. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Verfahren festgestellt, dass eine Regelung, wonach vorrangig Hilfsorganisationen zum Rettungsdienst herangezogen werden, mit der Berufsfreiheit anderer privater Rettungsdienstunternehmer unvereinbar ist.

- Weitere Verfahren, wie beispielsweise **Verfassungsstreitigkeiten** zwischen den obersten Staatsorganen oder Teilen davon, sind zwar nicht sehr häufig, stoßen aber in der Regel auf besonderes Interesse in der Öffentlichkeit. Wiederholt war der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang mit der Einsetzung und Arbeit von Untersuchungsausschüssen im Bayerischen Landtag sowie mit der Beantwortung Schriftlicher Anfragen von Abgeordneten der Opposition durch die Bayerische Staatsregierung beschäftigt.
- Auch **Wahlprüfungsverfahren**, mit denen der Verfassungsgerichtshof regelmäßig in der Folge von Landtagswahlen befasst ist, sind von besonderer staatsrechtlicher Bedeutung. Im Vordergrund zweier Verfahren nach der Landtagswahl 2008 standen das Erfordernis der geheimen Abstimmung bei der Kandidatenaufstellung und die Konsequenzen der 5 %-Klausel für die Sitzverteilung.
- Mit großem öffentlichem Interesse sind ferner die Verfahren verbunden, in denen der Verfassungsgerichtshof die **Zulassung von Volksbegehren** überprüft. Zuletzt war dies in den Jahren 2008 und 2009 bei den Volksbegehren zum Transrapid und zum Mindestlohn der Fall; beide Volksbegehren wurden nicht zugelassen.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

